

Aufstellungsverfahren 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin**hier: 1. Aufhebung Feststellungsbeschluss DS 21/093/00 vom 23.09.2021****2. Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB****3. Beschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)**

<i>Fachamt:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Sabine Maier	<i>Datum</i> 11.04.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	26.04.2022	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	03.05.2022	N
Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung)	19.05.2022	Ö

Sachverhalt

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 11.03.2021 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin in der Fassung vom Januar 2021 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde durchgeführt. Der Abwägungs- und Feststellungsbeschluss wurde am 23.09.2021 gefasst. Vom Ergebnis der Abwägung wurden diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, mit Schreiben vom 20.10.2021 unterrichtet.

Im anschließenden Genehmigungsverfahren wurde durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald festgestellt, dass die öffentliche Bekanntmachung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss einen Verfahrensfehler aufweist. Um diesen Fehler zu heilen, war die öffentliche Auslegung zu wiederholen.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 18.01.2022 nochmals bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 31.01.2022 bis 04.03.2022. Während dieser Auslegungsfrist sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zu beschließen und der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Der Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans vom 23.09.2021 Drucksache 21/093/00 wird aufgehoben.
2. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung vom März 2022 beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom März 2022 wird gebilligt. (Anlage 2)
3. Die Verwaltung wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Anlage/n

1	Eggesin-Plan-6-Änderung-FNP_2022-03 öffentlich
2	Eggesin-Begründung-6 Änderung-FNP_2022-03 öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen		x			
im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in



SO B Sonstiges Sondergebiet Bundeswehr § 11 BauNVO



DARSTELLUNGEN gemäß PlanZV

- Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
- Fläche für Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

räumlicher Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

5. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S.1 BauGB mit Schreiben vom **29.06.2020** zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert worden.
6. Die Stadtvertretung hat gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 BauGB am **11.03.2021** den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dem Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen haben in der Zeit vom **06.04.2021 bis zum 07.05.2021** während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Eggesin, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Amt Stettiner Haß" ortsüblich und im Internet unter <http://www.eggesin.de/buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligungen> bekannt gemacht worden.
8. Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **22.03.2021** von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
9. Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **23.09.2021** geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.
10. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dem Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen haben erneut der Zeit vom **31.01.2022 bis zum 04.03.2022** während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Eggesin, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Amt Stettiner Haß" ortsüblich und im Internet unter <http://www.eggesin.de/buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligungen> bekannt gemacht worden.
11. Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit am geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.
12. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, wurde am von der Stadtvertreterversammlung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.
13. Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom , Az.: erteilt.
14. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Eggesin, Siegel
Der Bürgermeister

Eggesin, Siegel
Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wird auf Grundlage von
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634) in der derzeit geltenden Fassung
 - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanZV) i. d. F. vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

KARTENGRUNDLAGE

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 16.12.2015, erstellt auf der Grundlage von Geobasisdaten der DTK des Landesamtes für innere Verwaltung M-V (Stand März 2012)

STADT EGGESIN
Landkreis Vorpommern - Greifswald



6. Änderung des Flächennutzungsplanes

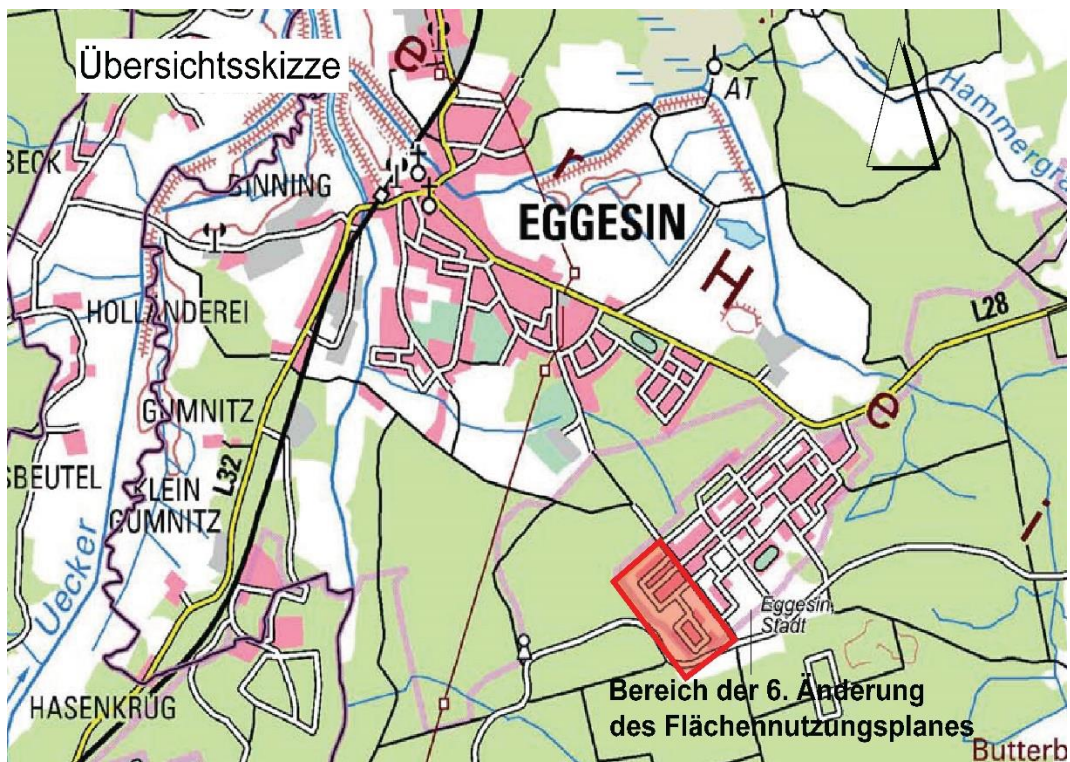
Maßstab im Original: 1 : 10000

Datum: Mär

STADT EGGESIN

AMT AM STETTINER HAFF, LANDKREIS VORPOMMERN- GREIFSWALD

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT EGGESIN



Vervielfältigungsgenehmigung
© GeoBasis-DE/M-V 2020

BEGRÜNDUNG (§ 5 ABS. 5 BAUGB)

Datum März 2022

Inhalt

1.0 Anlass und Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
2.0 Verfahren, Kartengrundlage und Rechtsgrundlagen.....	3
2.1 Verfahren	3
2.2 Kartengrundlage.....	5
2.3 Rechtsgrundlagen	5
3.0 Geltungsbereich und Nutzungsbeschränkungen	5
3.1 Geltungsbereich	5
3.2 Nutzungsbeschränkungen.....	6
4.0 Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	7
4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V).....	7
4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern).....	7
5.0 Darstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	7
5.1 Sonstiges Sondergebiet –Photovoltaik nach § 11 BauNVO.....	7
5.2 Flächen für Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Absatz 4 BauGB/ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Absatz 2 Nr. 10 BauGB.....	8
6.0 Immissionsschutz	8
7.0 Flächenbilanz im Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	9
8.0 UMWELTBERICHT.....	10
8.1 Einleitung	10
8.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens	11
8.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	12
8.2 Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	14
8.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)	14
8.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	17
8.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	19
8.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
8.3 Zusätzliche Angaben.....	19
8.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	19
8.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	20
8.3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j.....	20
8.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20
9.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES	21

1.0 ANLASS UND ZIEL DER 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der Anlass für die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das geänderte städtebauliche Ziel der Stadt Eggesin, eine Teilfläche des Sondergebietes für die Bundeswehr in Eggesin- Karpin für einen Solarpark um zu nutzen.

Die Photovoltaik- Freiflächenanlage soll auf der Konversionsfläche ehemaliger militärischer Nutzung von insgesamt ca. 22,77 ha im südöstlichen Bereich der ehemaligen Militärliegenschaft Eggesin- Karpin mit einer Nennleistung von ca. 14,66 MWp entstehen.

Um die Errichtung der Photovoltaik- Freiflächenanlage planerisch vorzubereiten, haben die Stadtvertreter von Eggesin in ihrer Sitzung am 07.02.2019 beschlossen, das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark-Eggesin- Karpin -II“ einzuleiten.

Das neue Planungsziel der Stadt zur Entwicklung einer Fläche, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen soll (Photovoltaik), stimmt nicht mit den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes als Sonstiges Sondergebiet für die Bundeswehr überein.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Das Planungsziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit die Vorbereitung zur Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des geplanten Solarparks durch die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Photovoltaik.

Der Bebauungsplan 20/2019 "Solarpark Eggesin- Karpin- II" wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erarbeitet.

Die Stadt Eggesin verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der seit dem 16.12.2015 in Kraft ist.

2.0 VERFAHREN, KARTENGRUNDLAGE UND RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Verfahren

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Eggesin hat am 25.06.2020 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung der Nutzung der Fläche betroffen sind, wird die Aufstellung im normalen Verfahren mit einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird vor dem Abschluss des Verfahrens beigelegt.

Der Umweltbericht wird vom Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 20/2019 „Solarpark-Eggesin -Karpin-II“ abgeschichtet.

Eine FFH-Vorprüfung für das SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ wurde im Verfahren des Bebauungsplanes erstellt und wird diesem Flächennutzungsplan als Anlage beigelegt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht.

Verfahrensablauf

Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	25.06.2020
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	17.07.2020
Frühzeitige Behördenbeteiligung	mit Schreiben vom 29.06.2020
Beteiligung der Nachbargemeinden	mit Schreiben vom 29.06.2020
Landesplanerische Stellungnahme	29.09.2020/02.06.2021
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch frühzeitige Auslegung	vom 27.07.2020 bis zum 28.08.2020

Billigung Entwurf / Beschluss über die öffentliche Auslegung und TÖB Behördenbeteiligung	11.03.2021
Behördenbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden	
Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt	25.03.2021
Öffentliche Auslegung	06.04.2021 – 07.05.2021
Abwägungsbeschluss	23.09.2021
Feststellungsbeschluss	23.09.2021
Genehmigungsversagen auf Grund eines Verfahrensfehlers	14.12.2021
Bekanntmachung der erneuten Auslegung im Amtsblatt	18.01.2022
Öffentliche Auslegung	31.01.2022 - 04.03.2022
Abwägungsbeschluss	
Aufhebung Feststellungsbeschluss und Feststellungsbeschluss	
Ortsübliche Bekanntmachung – Rechtskraft	

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** der Träger öffentlicher Belange wiesen die Landesforst Mecklenburg Vorpommern mit Schreiben vom 27.07.2020 und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben-Sparte Bundesforst mit Schreiben vom 26.08.2020 auf die Waldflächen und deren Abstandsflächen nach Landeswaldgesetz M-V hin.

Diese sind in dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Darstellung von Flächen für Wald und Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft berücksichtigt worden.

Weiteren Hinweise, die zur Änderung des Vorentwurfs geführt hätten sind nicht vorgebracht worden. Bürger haben sich zum Vorentwurf nicht geäußert.

Im Rahmen **der Behördenbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und, Beteiligung der Nachbargemeinden** wurden 33 Träger öffentlicher Belange (TöB) und 8 Nachbargemeinden mit dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes um ihre Stellungnahme gebeten.

14 TöB und 6 Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stadt geht davon aus, dass diese Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden keine Einwände gegen die Planung haben.

19 TöB und 2 Nachbargemeinden haben geantwortet, davon haben

- 16 TöB und die Nachbargemeinden keine Hinweise oder Anregungen zum Entwurf vorgebracht.

2 TöB haben Hinweise ohne Abwägungsrelevanz vorgebracht.

Die E.DIS Netz GmbH wies auf ein im Plangebiet vorhandenes Elektrokabel hin, dessen Verbleib in weiteren konkreten Planung geklärt werden muss.

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft wies aus Lärm- und Staubbelastungen ausgehend von den Bauschutt aufbereitungsanlagen in Eggesin und Torgelow hin.

Auf Grund der Entfernungen der Bauschutt aufbereitungsanlagen von 1,6 km (Haff Trans GmbH Eggesin und 3,6 km (Bundeswehrendienstleistungszentrum Torgelow) zum Plangebiet und der dazwischenliegenden großen zusammenhängenden staubbindenden Waldflächen wird keine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlagen erwartet.

Bürger haben während der **Offenlegung** vom 06.04.2021 – 07.05.2021 keine Hinweise oder Bedenken geäußert.

Aufgrund eines Verfahrensfehlers in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde die 6. Änderung erneut offen gelegt. Bürger haben während der **Offenlegung** vom 31.01.2022 – 04.03.2022 keine Hinweise oder Bedenken geäußert.

2.2 Kartengrundlage

Als Planunterlage dient ein Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 16.12.2015, der auf der Grundlage der Geobasisdaten der DTK M 1:10.000 des Landesamtes für innere Verwaltung M-V (Stand März 2012) erstellt wurde.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls im Maßstab 1:10.000 farbig erstellt.

Durch die Bearbeitungsgrenze wird der Geltungsbereich der 6. Änderung deutlich vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan abgegrenzt.

2.3 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634)
- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in einer Stadt (BGBl. I Nr.25 vom 12. Mai 2017, S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVO Bl. M-V S. 503,613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777).
-

3.0 GELTUNGSBEREICH UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ca. 22,77 ha groß und liegt innerhalb einer Konversionsfläche ehemaliger militärischer Nutzung der Artilleriekaserne Eggesin -Karpin südlich der Ortslage Eggesin im Ortsteil Karpin.

Das Plangebiet ist ausgehend von der Landesstraße 28 über eine vorhandene private Straße die nördlich außerhalb der eingezäunten Konversionsfläche verläuft, erschlossen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches stehenden baulichen Anlagen, Gebäude, Straßen und Wege werden, seitdem die Bundeswehr den Standort an die BlmA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) im Jahr 2015 übergeben hat, nicht mehr genutzt. Das Plangebiet ist von Waldflächen durchzogen.

Umgeben und begrenzt ist das Plangebiet der 6. Änderung nordöstlich durch die weiteren zurzeit ungenutzten Flächen der ehemaligen Artilleriekaserne und nordwestlich und südwestlich durch Nadelwald.

Im Südosten befindet sich der Truppenübungsplatz Jägerbrück.

3.2 Nutzungsbeschränkungen

Leitungsbestände - Stadttechnische Infrastruktur

Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich Leitungen und stadttechnische Anlagen, die bis auf ein Mittelspannungskabel der EDIS. Netz GmbH alle außer Betrieb sind. Über den Verbleib des Mittelspannungskabels wird im Zuge der Umsetzung der Photovoltaikfreiflächenanlagen entschieden.

Altlasten

Im Geltungsbereich der 6. Änderung wurden im Zuge des Altlastenprogramms Ost der Bundeswehr die Altlastenflächen im Bereich der ehemaligen Artilleriekaserne Karpin beseitigt bzw. saniert. Somit sind keine Altlasten bekannt.

Bau- und Bodendenkmale

Im Plangebiet steht kein Baudenkmal. Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Aber aus archäologischer Sicht sind laut der Stellungnahme des Landkreises, Sachbereich Denkmalschutz vom 19.08.2020 im Geltungsbereich des Planes Bodenfunde möglich. Daher sind folgende Regelungen als Maßnahme zur Sicherung von Bodendenkmalen zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde, wie Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllung von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Käämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß §11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.

Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder Bergung des Denkmals diese erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Grenznaher Raum

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum und ist der Grenzaufsicht unterworfen. Nach §14 Abs. 1 ZollVG Abs. 2 ZollVG besteht ein Betretungsrecht, das auch während der Bauphasen gewährleistet sein muss.

Kampfmittelbelastung

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Fläche, die im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes (MBD) mit der Nummer 27 und der Bezeichnung „Bundeswehr „Karpin -Eggesin“ erfasst ist. Für diese Fläche ist die Kampfmittelbelastung wie folgt beschrieben: militärische Nutzung, Artilleriekaserne.

Die festgestellte Kampfmittelbelastung stellt laut der Kampfmittelbelastungsauskunft vom 27.01.2020 des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Situation keine Gefahr dar. Infolge einer Nutzungsänderung kann es in Abhängigkeit der Bautätigkeit, insbesondere bei Erdeingriffen, zu weiteren Kampfmittelfunden kommen. Aus Sicherheitsgründen wird eine weiterführende Prüfung empfohlen.

Wald

Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen Waldflächen im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg -Vorpommern (LWaldG M-

V). Diese Waldflächen einschließlich der Waldabstandsflächen von mindestens 30 m gemäß des § 29 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg –Vorpommern werden in den Plan nachrichtlich übernommen und somit berücksichtigt. (siehe Punkt 5.2)

4.0 ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V)

Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) vom 9. Juni 2016 soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.

Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Da durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung für die Errichtung eines Solarparks planerisch vorbereitet wird, folgt die Planung den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern)

Entsprechend dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern vom 20.09.2010 zu dem Themenschwerpunkt 6.5 Energie sollen:

"(5) durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.

(6) an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.

(8) Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden."

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes folgt den Grundsätzen der Regionalplanung. Dies wurde mit den Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 29.09.2020/02.06.2021 bestätigt.

5.0 DARSTELLUNG DER 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

5.1 Sonstiges Sondergebiet –Photovoltaik nach § 11 BauNVO

Zur Errichtung eines Solarparks wird eine Fläche von ca. 13,13 ha auf der Konversionsfläche der ehemaligen Artilleriekaserne Eggesin -Karpin als ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 BauNVO dargestellt. Das Sondergebiet dient dem Zweck, bauliche Anlagen zu errichten, die die erneuerbare Energie, hier Sonnenenergie, zur Erzeugung von Strom nutzen. Innerhalb des Plangebietes wird nach Abbruch der baulichen Anlagen und unter Berücksichtigung des Waldbestandes eine fest aufgeständerte Photovoltaikanlage errichtet. Der gesamte

erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und gemäß erneuerbarem Energiegesetz für insgesamt 30 Jahre plus Rückbaujahr gefördert. (20 Jahre plus einer zweimaligen Verlängerungsoption je 5 Jahre)

Nach Ablauf der Förderung kann die Anlage weiter betrieben werden oder auf Grund von eventueller Unwirtschaftlichkeit komplett rückgebaut werden.

Die gesamte Anlage des Solarparks besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen und aus einem Zaun, der die komplette Anlage umschließt.

Die Erschließung des Sondergebietes Photovoltaik ist über die vorhandene Zufahrt von der Landesstraße 28 aus und über die Nutzung der nördlich des Plangebietes verlaufenden privaten Erschließungsstraße gesichert.

5.2 Flächen für Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Absatz 4 BauGB/ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Absatz 2 Nr. 10 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen Waldflächen im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg -Vorpommern (LWaldG M-V) Im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung.

Die Waldflächen werden als Fläche für Wald im Plan nachrichtlich nach Angaben der zuständigen Forstbehörde übernommen.

Für alle Waldflächen ist der Abstand baulicher Anlagen zum Wald von mindestens 30 m gemäß des § 29 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg -Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 16 vom 26.08.2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219), einzuhalten (Waldabstand). Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. Als bauliche Anlage zählen auch die Photovoltaik Elemente.

Im Norden und im Südwesten grenzen ebenfalls Waldflächen direkt an den Geltungsbereich an, deren Waldabstandsflächen bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden müssen.

Alle Waldabstandsflächen innerhalb des Plangebietes werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt und genutzt. Die Flächen sind im Plan entsprechend dargestellt.

6.0 IMMISSIONSSCHUTZ

Das im Geltungsbereich der 6. Änderung liegende Sonstige Sondergebiet Photovoltaik ist kein schutzbedürftiges Gebiet. Planungsrechtlich relevante Richtwerte zu Immissionen bestehen nicht.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt, ist aber von der Nutzungszusammensetzung eher wie eine Fläche für Versorgungsanlagen anzusehen.

Störende Immissionen im Sinne des BImSchG, wie die auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen gehen von der Sondergebietsfläche nicht aus.

Schutzbedürftige Nutzungen sind in der Nachbarschaft nicht vorhanden. Von der Anlage gehen keine der Umwelt störenden Emissionen aus.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen und der umliegenden Nutzungen ist somit durch diese Anlage nicht zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich in der Nachbarschaft und damit im Einwirkungsbereich der Bundeswehrliegenschaft Truppenübungsplatz Jägerbrück (angrenzend), Ferdinand- von- Schill-Kaserne Torgelow (ab 4336 m), Versorgungsliegenschaft Gumnitz (ab 3330 m).

Die Auswirkungen insbesondere vom Truppenübungsplatzes Jägerbrück auf das Plangebiet werden bestimmt durch:

Tieffrequente und impulshaltige Geräusche und Erschütterungen, die von großkalibrigen Waffen und vom Umgang mit pyrotechnischen Mitteln verursacht wird und die von der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm 1998 zum BImSchG) ausdrücklich ausgenommen werden sowie einer speziellen Bewertung in dB (C) unterliegen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei vom Truppenübungsplatz ausgehenden Schalldruckpegeln von durchschnittlich 101 dB (C, F) und auch bei ungünstigen Wetterlagen geplante Bauwerke beansprucht werden.

Da auf der Fläche jedoch kein dauerhafter Aufenthalt von Personen erfolgt, ist die Nutzung des Plangebietes als Solarpark Solaranlagen von den vom Truppenübungsplatz Jägerbrück ausgehenden Emissionen nicht eingeschränkt.

7.0 FLÄCHENBILANZ IM GELTUNGSBEREICH DER 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Größe des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt 22,77 ha.

Flächen	Flächennutzungsplan von 16.12.2015 in ha -alt-	Flächennutzungsplan 6. Änderung in ha -neu-
Sonstiges Sondergebiet (SO) Photovoltaik	-	13,13 ha
Sonstiges Sondergebiet (SO) Bundeswehr	22,77	-
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick- lung von Natur und Landschaft		4,89 ha
Flächen für Wald		4,75
Gesamt	22,77	22,77

8.0 UMWELTBERICHT

8.1 Einleitung

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

Mit diesem vom Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II abgeschichteten Umweltbericht werden in Zusammenhang mit der Begründung und der Planzeichnung zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt und die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Abb.1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2020)



8.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Beschreibung der Darstellungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Die Planung sieht vor innerhalb des ca. 22,77 ha großen Plangebietes auf einer Teilfläche des Sondergebietes für die Bundeswehr in Eggesin- Karpin in einer Größe von 13,3 ha eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik dargestellt. Es wird von einer 70%igen Überdeckung mit Solarmodulen ausgegangen.

Tabelle 2: Geplante Nutzungen

Nutzungsart	Fläche m ² in	Fläche ha in	Anteil an der Gesamtfläche in % in %
Sondergebiet Photovoltaik	131.257 m ²	13,13 ha	58
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	48.958 m ²	4,89 ha	21
Flächen für Wald	47.501 m ²	4,75 ha	21
Geltungsbereich des Bebauungsplanes	227.716 m ²	22,77 ha	100

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch einmaligen Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

1. Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo, Batteriespeicher.
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines Zaunes sowie Bau der Solarmodultische.
3. Verlust von Habitaten von Offenlandarten.
4. Überdeckung von vorbelasteten Flächen,
5. Veränderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Erholung des Bodens von Fremdstoffeinträgen, Anlage von Extensivgrünland, regelmäßige Mahd und Schaffung verschatteter und besonnter sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
6. Reflexionen, welche Blendeffekte erzeugen können sowie durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisation und in der Folge Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer, kristalliner Module nicht möglich.

7. Spiegelungen, welche z.B. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der Ausrichtung zur Sonne, der nicht senkrechten Aufstellung der Module und bei kristallinen Modulen nicht auf.
8. Barriereeffekte sind in Bezug auf Säugetierarten möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe Geräusche.
2. Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

8.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert. Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

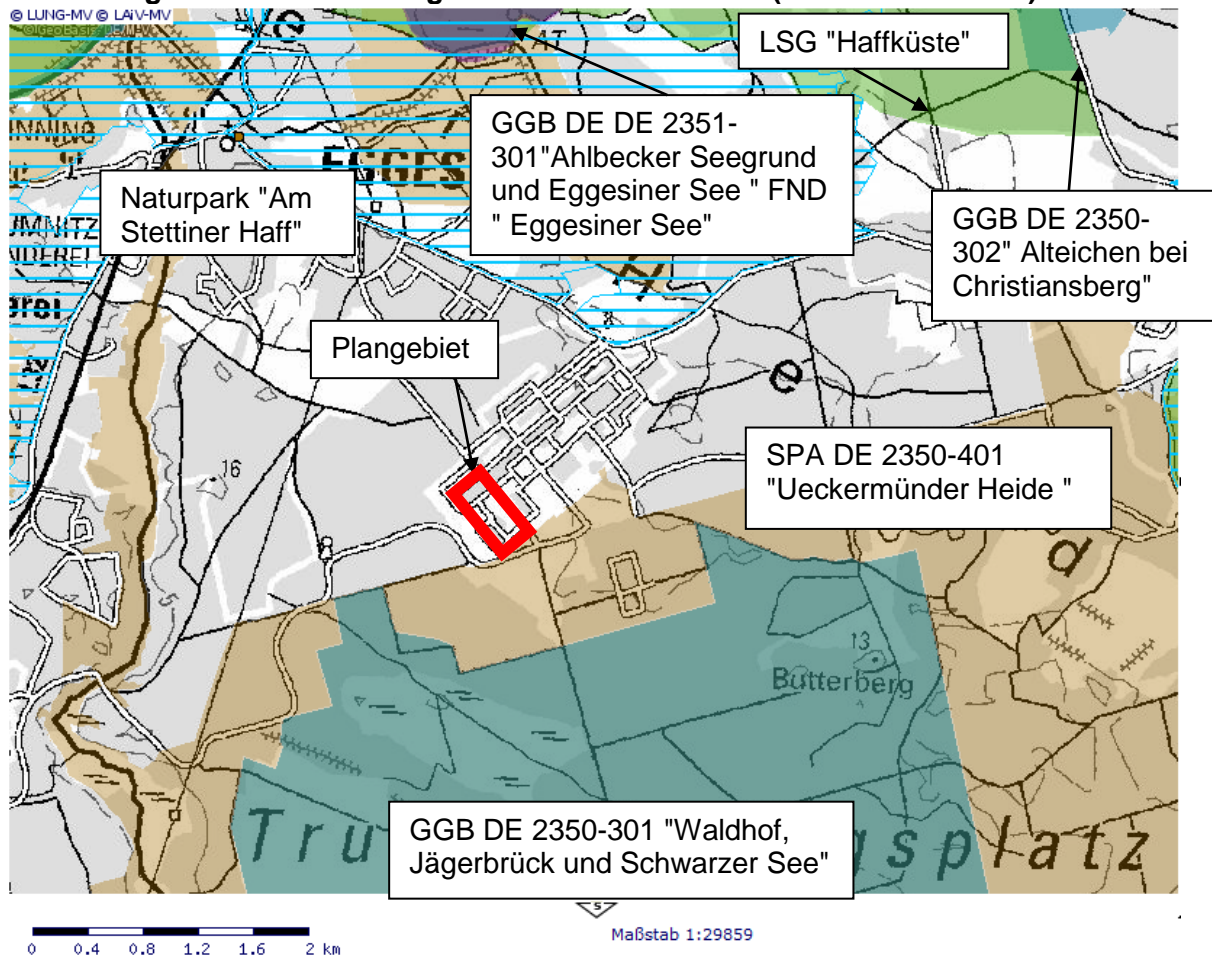
Die Notwendigkeit einer Natura-Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche den Erhaltungszustand oder die Entwicklungsziele eines GGB oder SPA – Gebietes beeinträchtigen können. Eine FFH-Vorprüfung für das SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ wurde im Verfahren des Bebauungsplanes erstellt und wird diesem Flächennutzungsplan als Anlage beigefügt.

Im Rahmen der B-Plan-Aufstellung wird geprüft, ob das ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten auslöst. Im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Weitere Grundlagen sind die §§ 18/20 des NatSchAG M-V bezüglich der Beachtung der geschützten Bäume und Biotope. Bei Eingriff in diese Elemente sind entsprechende Ausnahmeanträge zu stellen, die bei Betroffenheit der § 20 eine Verbandsbeteiligung nach sich ziehen.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegen keine besonderen Gegebenheiten oder Erfordernisse für den Vorhabenbereich vor.

Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2020)



- Das Plangebiet beinhaltet nach § 18NatSchAG MV geschützte Bäume.
- Innerhalb des Plangebietes liegt ein Bereich mit Sandmagerrasen mit einer Ausdehnung von > 200 m². Damit handelt es sich bei dieser Fläche um ein geschütztes Biotop.
- Das Plangebiet überlagert keine Schutzgebiete.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018,
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

8.2 Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

8.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch

Das ca. 22,77 ha große Plangebiet liegt etwa 500 m südöstlich der Ortschaft Eggesin mit den nächstgelegenen Wohnbebauungen, innerhalb der umzäunten ehemaligen Artilleriekaserne Karpin. Der Untersuchungsraum beinhaltet den westlichen Teil der Kaserne und umfasst die Zufahrt bis zur Stettiner Straße, dem Zubringer zur Landesstraße 28. Die L28 verläuft ca. 1,2 km nordöstlich der geplanten PV-Anlage. Südlich an das Plangebiet grenzt der Truppenübungsplatz Jägerbrück an. Hier durchgeführte Übungen sind die einzigen Immissionen, die derzeit auf das nicht schutzwürdige Plangebiet wirken.

Das Plangebiet hat als eingefriedetes, bewachtes Gelände keine Bedeutung für die Erholung. Das Schutzgut Mensch wird durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.

Flora

Zweigeschossige ehemals als Kasernen genutzte Gebäude sowie befestigte Flächen sind eingebettet in verschiedene Vegetationsformen. In drei großen Bereichen wächst Kiefernwald deren Bäume verschiedene Stammdurchmesser aufweisen. Im Plangebiet verteilt stehen mehrere Baumgruppen hauptsächlich aus Birken, Eschenahorn, Eichen und Kiefern. Auch gibt es ältere Einzelbäume mit über 30 cm Stammdurchmesser der Arten Birken, Kiefer, Eiche, Pappeln sowie jüngere Einzelbäume mit unter 30 cm Stammdurchmesser und einzelne Gebüsche und Sträucher. Das Gelände ist flächig mit Landreitgras bewachsen, welches von offenen Bereichen mit Magerrasenanzeigern unterbrochen ist. Hier wird gefahren oder wurden kürzlich Versiegelungen beseitigt. Eine Fläche Sandmagerrasen ist aufgrund ihrer Größe von >200 m² geschützt.

Das Artenspektrum der Flora verändert sich.

Die Fällung von Bäumen wird gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V zu kompensiert. Beeinträchtigungen werden durch Kompensations- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Fauna

Die Lebensraumfunktion des Plangebietes wird im Bebauungsplanverfahren in einem Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung, der Angaben zu Boden-, Wasser- und Grundwasserverhältnissen und auf Grundlage vorhandener Verbreitungskarten abgeschätzt sowie durch faunistische Untersuchungen (Kartierungen) konkretisiert.

Die Gebäude, Gehölze und Flächen des Untersuchungsraumes sind nachgewiesener und potenzieller Lebensraum sowie Nahrungshabitat für Fledermaus- und Vogelarten.

Die unversiegelten Flächen sind Jagdreviere, Reproduktionsstätten und Überwinterungsräume von Reptilien.

Das Artenspektrum der Fauna verändert sich. Es kommt zu Verlusten von Brut- und Habitatsplätzen.

Im Zuge des Bebauungsplanes werden zum Schutz der vorkommenden Arten entsprechende geeignete Vermeidungs-, Kompensations- und Ersatzmaßnahmen bestimmt.

Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere.

Boden

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden. Das Plangebiet ist aufgrund vorhergehender menschlicher Nutzung durch Fremdstoffeinträge, Versiegelungen und Geländemodellierungen vorbelastet.

Durch die Planung entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Fläche

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 22,77 ha umzäunte Sondergebietsfläche der Bundeswehr, von der 13,13 ha bereits bebaute Fläche in ein Sondergebiet Photovoltaik umgewandelt werden. Mit einer im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7 können 70% dieser Fläche von Solaranlagen überdeckt werden. Der Umfang geplanter Versiegelungen ist gering. Vorhandene Versiegelungen werden größtenteils beseitigt.

4,75 ha bleiben als Waldfläche bestehen und innerhalb von 4,89 ha werden Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Rahmen des Bebauungsplanes bestimmt.

Durch die Planung entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche.

Wasser

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht bei mehr als 2 m bis 5 m unter Flur an und ist aufgrund des sandigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Auch die Umgebung des Untersuchungsraumes ist weitgehend gewässerfrei. Auf dem südlich angrenzenden Truppenübungsplatz Jägerbrück gibt es nur die Entwässerungsgräben des Karpiner Bruches, die Zuflüsse des Winkelmanns Graben und keine stehenden Gewässer. Vorhanden sind aber eine Reihe von Moorbiotopen, bedingt durch den geringen

Grundwasserflurabstand. Zwei davon befinden sich etwa 500 m südlich des Plangebietes. Die nächstgelegenen Gewässer sind die beiden 1,5 km entfernten Tongruben südwestlich des Winkelmanns – Grabens, die durch die nördlich verlaufende L28 vom Vorhaben getrennt sind und die 2 km westlich fließende Randow.

Durch die Planung entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungserferne geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen sind nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist aufgrund der Einzellage und der aufgegebenen Nutzung vermutlich hoch.

Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft.

Landschaftsbild/ Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“, der Großlandschaft „Vorpommersche Heide- und Moorlandschaft“ und der Landschaftseinheit „Vorpommersches Flachland“. Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit. „In der Zeit des Abschmelzens des Inlandeises von der Rosenthaler Staffel bis zur vollen Ausprägung der Velgaster Staffel hatte der Haffstausee seine maximale Ausdehnung erreicht. In ihm sind nicht nur das Schmelzwasser des Inlandeises und das Anstauwasser der umliegenden Toteisgebiete, sondern auch Flusswasser aus südlicheren Räumen, so z.B. über die Randow – Rinne gesammelt worden.“ (Physische Geographie, 1991). Durch diese Vorgänge häuften sich im Bereich des Haffstausees, in welchem sich das Plangebiet befindet, mineralische Abschlammungen, aus welchen sich die heutigen ausgedehnten, ebenen Sandflächen entwickelten.

LINFOS lighth hier unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale - Landschaftsbildpotenzial“ stuft den betreffenden Landschaftsbildraum als urban ohne Bewertung ein. Das ebene Plangebiet liegt im Westen einer eingefriedeten ehemaligen militärischen Liegenschaft, ist mit bis zu zweigeschossigen Kasernen, Garagen und Baracken bebaut sowie üppig mit Gehölzen bewachsen. Das Gelände bewegt sich bei etwa 10 m über NHN. Obwohl das Plangebiet etwa 500 m südöstlich des Ortsrandes von Eggesin inmitten natürlicher Landschaftselemente (Wald) liegt, ist es von seiner Prägung her eher dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Es bestehen durch die umgebenden Waldflächen keine Blickachsen in die Umgebung.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Das Landschaftsbild ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Bau- oder Bodendenkmalen existieren nicht im Gebiet.

Es kommt somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaft/ Kultur- und Sachgüter.

Natura-Gebiete

Das nächstgelegene Natura-Gebiet befindet sich unmittelbar südlich des Plangebietes. Es handelt sich um das SPA-Gebiet „Ueckerländer Heide“ DE 2350-401 mit den Zielarten Bekassine, Blaukehlchen, Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiedehopf, Ziegenmelker. Laut der vorliegenden FFH-Vorprüfung sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Das Natura Gebiet GGB DE 2350-301 "Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See" liegt mit einem Abstand von 800 m vom Plangebiet entfernt. Weitere Natura 2000 Gebiete liegen mindestens 4 km vom Plangebiet entfernt (Abb. 3). Die geringen Auswirkungen der Planung können diese Natura-Gebiete nicht erreichen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindingfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum. Die vorhandenen Bebauungen prägen das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, die Habitatfunktion und die Bodenfunktion.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände als ungeordnete Militärbrache bestehen bleiben und verbuschen.

8.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrißbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche

Es werden 13,13 ha eingefriedete bereits bebaute Kasernenfläche überplant. Der Umfang geplanter Versiegelungen ist gering. Vorhandene Versiegelungen werden größtenteils beseitigt.

Flora

Die geplante Anlage überdeckt maximal 70% des Sondergebietes. Alle Versiegelungen bis auf zwei Gebäude, die für artenschutzrechtliche Zwecke vorgesehen ist, werden beseitigt. Ruderale Staudenfluren/Magerrasen werden in extensive Mähwiesen und artenreiche Magerrasen umgewandelt. Es werden Fällungen von Siedlungsgehölzen überwiegend heimischer Arten vorgenommen. Die Eingriffe werden durch Entsiegelungen, artenreiche Magerrasen und Ausbau von Bauwerken kompensiert.

Fauna

Die mögliche Beseitigung von Gehölzen, ruderaler Staudenflur/Magerrasen und oberirdischer Bauwerke betrifft Brutvögel und Fledermäuse durch den Verlust von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Diese werden durch artenschutzgemäßen Ausbau zweier Gebäude und durch artenreiche Magerrasen kompensiert. Reptilien können baubedingt beeinträchtigt werden. Aufgrund der geringen Versiegelung der geplanten Anlage steht nach Bauende wieder ausreichend Lebensraum für die Art zur Verfügung.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden Maßnahmen, wie Bauzeitenregelungen, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt, die nachhaltige Beeinträchtigungen der Fauna verhindern und die die Verursachung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen.

Boden/Wasser

Versiegelungen werden beseitigt. Die Stützen der Module werden in den Untergrund gerammt. Neue Versiegelungen entstehen durch Trafo und ggf. durch Batteriespeicher. Als Zufahrten werden die Modulzwischen- und Randflächen genutzt. Beim Betrieb der Anlage fallen keine Verunreinigungen an. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können vernachlässigt werden. Zusätzliche Versiegelungen, die eine unumkehrbare Beeinträchtigung der Bodenfunktion verursachen, sind verschwindend gering und werden von den geplanten Entsiegelungen weit übertroffen. Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort versickert, daher

wird der Grundwasserhaushalt nicht gestört. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können vernachlässigt werden.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt verändert sich, da Fällungen und Entsiegelungen vorgenommen werden sowie Grünland und Magerrasen entsteht. Über die Standdauer der PV-Anlage wird sich der anstehende Boden von Belastungen erholen. Die floristische Ausstattung des Grünlandes wird sich dem anpassen.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die vorgesehene Entwicklung der Sondergebietsfläche zur Freiflächen-Photovoltaikanlage verursacht keine Erhöhung von Lärm- und Geruchsmissionen. Laut Anlage 2 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012“ ist die Wirkung der Anlage auf die „schützenswerte Nachbarschaft“ zu betrachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht vom geplanten Vorhaben keine Blendwirkung aus.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Modulrahmen bestehen aus Aluminium, die Module aus einem technisch modifizierten Halbleiter. Die Materialien werden nach max. 30 Jahren, nach Ende der Laufzeit der geplanten Solaranlage, abgebaut und umweltgerecht verwendet oder entsorgt. „PV-Produzenten haben im Juni 2010 ein herstellerübergreifendes Recyclingsystem in Betrieb genommen (PV Cycle), mit derzeit über 300 Mitgliedern. Die am 13. August 2012 in Kraft getretene Fassung der europäischen WEEE-Richtlinie (Waste Electrical and Electronic Equipment Directive) musste bis Ende Februar 2014 in allen EU-Staaten umgesetzt sein. Sie verpflichtet Produzenten, mindestens 85 % der PV Module kostenlos zurückzunehmen und zu recyceln. Im Oktober 2015 trat in Deutschland das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft. Es klassifiziert PV-Module als Haushaltsgerät und regelt Rücknahmepflichten sowie Finanzierung.“ (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fassung vom 10.11.2017, zusammengestellt von Dr. Harry Wirth Bereichsleiter Photovoltaische Module, Systeme und Zuverlässigkeit Fraunhofer ISE). Die beim Bau und bei der Pflege der Anlage anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind daher keine Auswirkungen auf die Umwelt infolge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung durch die Planung zu erwarten.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes bleibt bestehen. Städtebauliche Missstände werden beseitigt. Die etwa 2,5 m hohen Solarmodultische und die Einfriedung werden angesichts der Vorbelastungen durch die vorhandene Einfriedung und die Bebauung kaum auf die umgebende Landschaft wirken. Im Gegensatz zum derzeit bestehenden Brachecharakter wird eine Oberflächenstruktur geschaffen, die das Gelände je nach subjektiver Auffassung positiv bzw. negativ verändert. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da das Plangebiet und seine Umgebung bereits durch Siedlungselemente geprägt sind. Das Landschaftsbild wird aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht beeinträchtigt.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Die Wirkungen von PV- Anlagen sind gering, so dass sich im Zusammenhang mit der etwa 250 m nordöstlich gelegenen vorhandenen gleichartigen Anlage keine unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen ergeben.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf die großräumige Klimafunktion und die des Plangebietes. Die verwendeten Materialien wurden unter Einsatz von Energie gefertigt. Wurden fossile Energieträger verwendet führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO₂ und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas. Verglichen mit anderen Methoden der Energieerzeugung, bei denen nicht nur die Herstellung der Anlagen sondern auch noch deren Betrieb zur Verschlechterung der globalen Klimasituation führen, ist das Vorhaben eine klimagünstige Option der Energiegewinnung.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Die geplante Anlage ist nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Konflikte mit Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe produzieren oder verwenden sind nicht zu erwarten. Es sind ausschließlich schadstofffreie Solarmodule zu verwenden.

8.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr.20/2019 „Solarpark-Eggesin - Karpin-II“ erfolgt eine Umweltprüfung. Die Ergebnisse der bisher durchgeführten Prüfung wurden für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin abgeschichtet. Geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen, einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens festgelegt.

8.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

8.3 Zusätzliche Angaben

8.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus unzureichenden Informationen zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

8.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Da durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine Umweltüberwachung auf dieser Ebene nicht erforderlich.

8.3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

8.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Eggesin beabsichtigt, im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellungen für einen Teilbereich zu ändern. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden.

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind im Rahmen des Bebauungsplanes Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

9.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- *Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen*
- und
- *Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.*

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG gewährt werden. Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist der Landkreis.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann entstehen, wenn ein geplantes Vorhaben bzw. seine mittelbaren bau-, anlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich der 56 in M-V vorkommenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie der europäischen Vogelarten sich überschneiden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin -Karpin“ wurden die Auswirkungen auf die geschützten Arten auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft und dargelegt. Seitens der Stadt Eggesin wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die geforderten Bauzeitenregelungen, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingehalten werden.

Eggesin, den

Jesse
Bürgermeister

